

S A T Z U N G
der Stadt Borkum über die Erhaltung baulicher Anlagen
(Erhaltungssatzung Nr. 11)

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949) sowie der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283)

hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 22. Mai 1985 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beiliegenden Beschreibung unter Verwendung katastermäßiger Angaben und aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Beide Unterlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen.

Diese baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben,

um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur zu erhalten
(§ 39 h/3 BBauG, Ziffer 3.)

- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- um im Geltungsbereich der Satzung die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (Ziffer 3).

- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 des Bundesbaugesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2972 Nordseebad Borkum, den 22.5.1985

Bürgermeister Stadtdirektor



Die Erhaltungssatzung
Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az.: IV/61.2
Saa-dt) vom heutigen Tage unter Auflagen/
mit Maßgaben gemäß § 39 in Verbindung mit § 6
Abs. 2 des BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der
Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG
von der Genehmigung ausgenommen.

Leer, den 10.09.85
Landkreis Leer, IV/81
Im Auftrage:



Erhaltungssatzung Nr. 11

Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden gebildet
im Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche "Richthofenstraße", durch
die Flurstücke 71/8, 71/48, 71/47 und 71/46 der Flur 14,
im Norden durch die öffentliche Verkehrsfläche "Blanke Fenne",
im Osten durch die Grabenparzelle 149, das angrenzende, nicht zum
Geltungsbereich gehörende Flurstück 81/1 der Flur 14,
im Süden durch die öffentliche Verkehrsfläche "Upholmstraße".



Übersichtsplan M 1: 5000

A N L A G E

STADT BORKUM

zur Erhaltungssatzung Nr. 11...

gemäß Ratsbeschluss vom 22.5.1985...

Schäfer
Bürgermeister



fh
Stadtdirektor

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Borkum über die
Erhaltung baulicher Anlagen

Erhaltungssatzung Nr. 11 -

Am 22.05.1985 hat der Rat der Stadt Borkum in seiner öffentlichen
Sitzung die

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen Nr. 11 -

aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 39 h des Bundesbaugesetzes
in der seinerzeit geltenden Fassung beschlossen.

Diese Erhaltungssatzung wurde nach Veröffentlichung am 15. OKT. 1985
im Amtsblatt für den Landkreis Leer mit dem darauf folgenden Tage
wirksam.

Aufgrund der Ermächtigung des § 237 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) i.V. mit
den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der
Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982
(Nds. GVBl. S. 229), letztmalig geändert durch Gesetz vom 13.10.1986
(Nds. GVB. S. 323), hat der Rat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.
September 1987 diese Änderungssatzung mit nachfolgendem Text für den
nachstehend aufgeführten Geltungsbereich beschlossen:

Geltungsbereich dieser Änderungssatzung gem. § 1 - Örtlicher
Geltungsbereich - der Erhaltungssatzung vom 22.05.1985:
(ist als Anlage beigelegt)

Artikel 1

Im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung Nr. 11 -
wird die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung (§ 172 (1) Satz 1)
baulicher Anlagen erweitert.

Artikel 2

Der § 3 - Genehmigung baulicher Anlagen - wird neu gefaßt und lautet:

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung
oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage
aus den in § 2 - Sachlicher Geltungsbereich - der Erhaltungs-
satzung genannten Gründen erhalten bleiben soll.

- (2) Die Genehmigung erteilt in den Fällen der §§ 69 und 70 der Nds. Bauordnung die Stadt Borkum, in allen übrigen Fällen der Landkreis Leer als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Borkum.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 2 i. Sep. 1987


- Bürgermeister -




- Stadtdirektor -